

Satzung
der Stadt Heidelberg über die Benutzung und Gebühren
der Schiffsanlegestellen am Neckarlauer
(Lauergebührensatzung - LauerGS)

vom

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, und §§ 2, 11, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Heidelberg betreibt ihre Schiffsanlegestellen am Neckarlauer als eine öffentliche Einrichtung. Die genauen Standorte der städtischen Anlegestellen ergeben sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 und 1: 500.

Der Lageplan ist zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Tiefbauamt der Stadt Heidelberg, Gaisbergstraße 7, 69115 Heidelberg, während der Sprechzeiten niedergelegt. Aus dem niedergelegten Lageplan ergibt sich, dass die Schiffsanlegestellen in ihren Bereichen A bis D aus den Wasserflächen des Neckars mit der Flurstücks Nummer 5339 und des angrenzenden Ufers bestehen. Die jeweiligen Bereiche der Schiffsanlegestellen umfassen folgende Wasserflächen des Neckars:

- Bereich A: linkes Neckarufer von Neckarkilometer 25,000 bis 25,300
mit einer durchschnittlichen Breite von 12,5 Metern
- Bereich B1: linkes Neckarufer von Neckarkilometer 24,500 bis 25,000
mit einer durchschnittlichen Breite von 25 Metern
- Bereich B2: linkes Neckarufer von Neckarkilometer 25,300 bis 25,400
mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern
- Bereich B3: rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,000 bis 24,240
mit einer durchschnittlichen Breite von 30 Metern
- Bereich B4: rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 29,045 bis 29,115
mit einer durchschnittlichen Breite von 10 Metern
- Bereich C: rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,240 bis 24,345
mit einer durchschnittlichen Breite von 30 Metern
- Bereich D: rechtes Neckarufer von Neckarkilometer 24,345 bis 24,600
mit einer durchschnittlichen Breite von 25 Metern

§ 2 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Schiffsanlegestellen bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt und soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Der Antrag ist per E-Mail beim Tiefbauamt der Stadt zu stellen und muss mindestens vier Wochen vor Beginn der begehrten Nutzung eingehen.
- (2) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (3) Liegen konkurrierende Anträge vor, so geht der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Dabei wird auf den Tag und die Uhrzeit des Zugangs der E-Mail beim Tiefbauamt abgestellt.
- (4) Der Antrag kann vor Beginn der Nutzungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Die Gebühr reduziert sich entsprechend. Für die Form gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 3 Umfang der Nutzung

Die Stadt stellt ihre Schiffsanlegestellen in räumlich getrennten Bereichen zur Verfügung, die in vier Kategorien eingeteilt sind:

1. Kategorie A: Für das einmalige Anlegen von Personenschiffen.
2. Kategorie B: Für die dauerhafte Nutzung von Personenschiffen.
3. Kategorie C: Für den dauerhaften Betrieb eines Bootsverleihs.
4. Kategorie D: Für den dauerhaften Betrieb eines Schiffsrestaurants.

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zur Benutzung des Landstromanschlusses

- (1) Die Anlegestelle im Bereich der Kategorie A verfügt über einen städtischen Landstromanschluss. Diese dem Klima- und Ressourcenschutz dienende Einrichtung ist in der Lage, während der gesamten Liegezeit die dort anlegenden Schiffe mit dem erforderlichen Strom zu versorgen.
- (2) Alle Nutzer der Anlegestelle im Bereich der Kategorie A sind berechtigt und verpflichtet, für ihre anlegenden Schiffe den vorhandenen Landstromanschluss zu benutzen. Der Benutzungszwang gilt für alle Nutzungen mit einer Liegedauer ab drei Stunden.
- (3) Der Landstromanschluss ist während der gesamten Liegezeit zu nutzen. Das Betreiben von Generatoren ist untersagt.
- (4) Der Landstromanschluss ist sorgfältig zu behandeln. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das anzuschließende Schiff sowie die verwendeten Kabel die für die Landstromsäule erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen. Er hat bei der Benutzung der Landstromsäule stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Darüber hinaus ist das für den ordnungsgemäßen Betrieb mit der Genehmigung übermittelte Merkblatt zu beachten.

§ 5 Gebührenpflicht und Gebührenbefreiung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Schiffsanlegestellen in § 1 Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Von der Gebührenpflicht sind befreit:
 1. Schiffe mit einer ÖPNV-Funktion innerhalb Heidelbergs und
 2. Ausstellungsschiffe gemeinnütziger Organisationen mit kostenloser Nutzung für Besucher.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Schiffsanlegestellen benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Einmaliges Anlegen von Personenschiffen im Bereich der Kategorie A | |
| a) je Tag und Schiff | 41,65 € |
| b) für die Nutzung des Landstromanschlusses nach § 4 | 163,42 € |
| c) je verbrauchter Kilowattstunde Strom | 0,306 € |
| 2. Dauerhafte Nutzung einer Anlegestelle von Personenschiffen in den Bereichen der Kategorie B je angefangenen Monat und Schiff | 216,96 € |
| 3. Betrieb eines Bootsverleihs im Bereich der Kategorie C je angefangenen Monat und Schiff | 78,43 € |
| 4. Betrieb eines Schiffsrestaurants im Bereich der Kategorie D je angefangenen Monat und Schiff | 134,46 € |
| 5. Überlassung einer Wasserfläche, zusätzlich zu Nummer 2 bis 4 in den Bereichen der Kategorien B, C und D für jedes angefangene Kalenderjahr und je angefangene 100 m ² | 43,71 € |

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung der Schiffsanlegestellen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 den Landstromanschluss nicht benutzt oder während der Liegezeit einen Generator benutzt.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen vom 13. April 1967 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 25. August 1967), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2007 (Heidelberger Stadtblatt vom 12. September 2007) geändert worden ist, außer Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister